

Statistische Angaben über Unterhaltsleistungen*) im Berichtsjahr 199

Rechtsgrundlage: RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 13.05.1980 (SMBL. NW 2160)

A

1. Zahl der Fälle, in denen Unterhaltsleistungen gezahlt werden (Stand: 31. Dezember)

Berechtigte ¹⁾	Fälle insgesamt	Davon	
		0 - 5jährige	6 - 11jährige
Nichteheliche Kinder			
Habwaisen			
Kinder aus geschiedenen Ehen			
Kinder miteinander verheirateter, aber dauernd getrennt lebender Eltern			
Eheliche Kinder, deren anderer - mit dem Alleinerziehenden verheirateter und von diesem nicht dauernd getrennt lebender - Elternteil für wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist (§ 1 Abs. 2 UVG)			
Berechtigte insgesamt			

2. Zahl der Fälle, in denen im Laufe des Berichtsjahres zum Zeitpunkt des Wegfalls der Anspruchsvoraussetzung die Unterhaltsleistung ganz entzogen worden ist:

Berechtigte	Fälle insgesamt	Entziehung der Unterhaltsleistung					Gesamtdauer des Leistungsbezugs von			
		Vollendung des 12. Lebensjahres	Erreichung der Höchstleistungsdauer von 72 Monaten	Eheschließung des betreuenden Elternteils mit einer anderen Person als dem 2. Elternteil	Zusammenziehen der Elternteile	ausreichende Bezüge (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 UVG)	Wegzug in den Bezirk eines anderen Jugendamtes	sonstiger Grund	1	
									24	
									bis 48 Monaten	
Nichteheliche Kinder									25	49
Habwaisen										
Kinder aus geschiedenen Ehen										
Kinder miteinander verheirateter, aber dauernd getrennt lebender Eltern										
Eheliche Kinder, deren anderer - mit dem Alleinerziehenden verheirateter und von diesem nicht dauernd getrennt lebender - Elternteil für wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist (§ 1 Abs. 2 UVG)										
Berechtigte insgesamt										

3. Anzahl der Fälle, in denen - nach Entziehung der Leistung, unabhängig davon, in welchem Jahr diese erfolgt ist - im Berichtsjahr der nach § 7 UVG übergangene Anspruch verfolgt worden ist.

*) nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinziehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschuüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschußgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 11. April 1980 (GV NW 1980 S. 482) -
1) Status am Ende des Jahres

Anlage

Jugendamt	
Kreisjugendamt	☐
Stadtjugendamt	☐
Ort, Datum	
Bearbeiter, (Vorwahl) Telefon-Nr.	

Heranziehung des anderen Elternteils in Fällen, in denen in der Zeit vom 01.01. - 31.12.199___ die Unterhaltsleistung ganz eingestellt worden ist

Hinweise zum Ausfüllen des Statistikvordrucks B - Rückgriff -

Eine Ausnahme gilt in Fällen, in denen die Leistung in einem Kalenderjahr zweimal ganz eingestellt worden ist; in diesen seltenen Fällen ist die Eintragung zweimal vorzunehmen.

Für die Feststellung, des Jugenddamtes, ob ein Unterhaltsanspruch nach § 7 UVG auf das Land übergegangen ist (Abschnitt I) bzw. nicht übergegangen ist (Abschnitt II) oder ob dies noch nicht abschließend festgestellt werden konnte (Abschnitt II), ist ausschließlich der Zeitpunkt der Einstellung der Leistung maßgeblich. Ein Fall ist entweder in Abschnitt I oder in Abschnitt II zu stricheln, nicht aber in beiden Abschnitten. Für die Feststellung ist nicht erforderlich, daß ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Liegt ein Unterhaltstitel nicht vor, stellt das Jugendamt nach Prüfung der Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils und der Bedürftigkeit des Kindes das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs fest (vgl. Tz 7.1.4 der Richtl.). Schuldet der andere Elternteil zu nächst nach § 1615 f BGB - ohne Einkommensüberprüfung - den Mindestunterhalt, ist dieser Fall bis zu dem vom Unterhaltsschuldner zu führenden Nachweis der Leistungsunfähigkeit in Abschnitt I zu erfassen. Steht bei der Einstellung der Leistung die Leistungsunfähigkeit fest, ist dieser Fall in Abschnitt II zu erfassen. Liegt ein Unterhaltstitel vor und ist von der Zwangs-vollstreckung abzu sehen, weil der Unterhaltstitel für den ganzen Leistungszeitraum wegen fehlender Leistungsfähigkeit nicht gerechtfertigt ist (vgl. Tz 7.1.4 Abs. 2 der Richtlinien), ist dieser Fall in Abschnitt II zu stricheln. Ist der Unterhaltstitel dagegen für einen Teil der Leistung gerechtfertigt und blieb die Vollstreckung bisher erfolglos oder wurde von ihr oder des Zeitraums gerechtfertigt und blieb die Vollstreckung bisher erfolglos oder wurde von ihr wegen fehlender Leistungsfähigkeit abgesehen, ist dieser Fall dem Abschnitt I zuzuordnen.

Fälle, in denen die übergangenen Ansprüche bis zur Einstellung der Leistung nur teilweise realisiert werden konnten, sind ausschließlich in der Spalte 3 genannten Fällen zuzuordnen. Den Spalten 4 bis 8 sind ausschließlich Fälle zuzuordnen, in denen die Ansprüche bis zur Einstellung der Leistung gar nicht - auch nicht teilweise - realisiert werden konnten. Für die mangelfehlende Realisierung eines Anspruchs ist jeweils nur ein Grund anzugeben, und zwar der im Zeitpunkt der Einstellung der Leistung maßgebliche.

Ist beispielsweise bei Leistungseinstellung die Vaterschaft noch nicht festgestellt, ist dies als Grund anzugeben, gleichgültig, ob daneben Erkenntnisse zum Aufenthalt oder zur Leistungsfähigkeit der als Vater in Betracht kommenden Person zusätzliche Zweifel an dem Unterhaltsanspruch begründen. Dasselbe gilt, wenn der Vater unbekannt ist, weil die Mutter keine Angaben zu seiner Person gemacht hat.